



Einwohnergemeinde

Niedergösgen

- **Reglement für die
Schiessanlage Sieg**

150

Reglement für die Schiessanlage Sieg

Der Gemeinderat

gestützt auf § 25, Abs. 3, Bst f) der Gemeindeordnung

beschliesst:

1. Eigentumsregelung

§ 1 Die Einwohnergemeinde Niedergösgen ist Eigentümerin der Schiessanlage Sieg GB Nr. 1839, Gebäude Schützenhausweg 10, bestehend aus Schießstand 300 m im Obergeschoss, Schützenkeller, Schießstand 50 und 25 m im Untergeschoß und Scheibenstand 300 m auf GB Nr. 1840.

§ 2 Die von der Einwohnergemeinde Niedergösgen erstellten schiesstechnischen Einrichtungen, bestehend aus:

- Elektronische Trefferanzeigen inkl. Scheibenbilder der 300 m Anlage
- Laufscheibenanlage 50 m
- Drehscheibenanlage 25 m

werden in Abgeltung der von den Schiessvereinen

- Falkensteiner Schützen Niedergösgen
- Pistolenschützen Niedergösgen
- Sportschützen Niedergösgen

beim Bau der Schiessanlagen erbrachten Leistungen (Fronarbeit und Investitionen), diesen zum gemeinsamen Eigentum übergeben.

§ 3 Bei Auflösung eines oder aller obengenannten Vereine besteht kein Entschädigungsanspruch. Die schiesstechnischen Einrichtungen bleiben Eigentum der verbleibenden Vereine oder gehen ins Eigentum der Einwohnergemeinde Niedergösgen über.

2. Aufsicht und Verwaltung

§ 4 Für den Betrieb und die Aufsicht ist der/die Schiessplatz-Delegierte verantwortlich.

§ 5 Die Schiessanlage (exkl. schiesstechnische Einrichtungen) stehen den Orts-Schiessvereinen kostenlos zur Verfügung.

- § 6** Der/Die Schiessplatz-Delegierte koordiniert jeweils zu Beginn der Schiesssaison zusammen mit den Präsidenten der Schiessvereine den Schiessplatz für die kommende Saison.
- § 7** Der bereinigte Schiessplan (Schiessstage, Schiesszeiten) ist dem Gemeinderat vor Beginn der Schiessstätigkeit zur Genehmigung vorzulegen.
- § 8** Gesuche um Benützung der Anlagen ausserhalb der festgelegten Schiesszeiten sind rechtzeitig an die Schiessplatz-Delegierte oder an den Schiessplatz-Delegierten zu richten. § 7 gilt sinngemäss.
- § 9** Der/Die Schiessplatz-Delegierte ist befugt, die Benützung einzelner Anlagen zu untersagen, wenn es die Verhältnisse erfordern.
- § 10** Die Benützung des Schützenhauskellers ausserhalb von Schiessveranstaltungen durch Vereine, Organisationen oder Private wird in einer separaten Verordnung geregelt.

3. Benützungsvorschriften

- § 11** An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. Installationen irgendwelcher Art dürfen nur mit Bewilligung des/der Schiessplatz-Delegierten ausgeführt werden.
- § 12** Die Schiessvereine, die die Anlagen benützen, sind dafür verantwortlich, dass elektrische Apparate nach Gebrauch ausgeschaltet, verwendete Geräte wieder weggeräumt und alle Abfälle beseitigt werden.
- § 13** Sämtliche Anlagen und Einrichtungen sind mit Sorgfalt zu behandeln. Den Anweisungen der/des Schiessplatz-Delegierten ist Folge zu leisten.
- § 14** Die Schiessvereine sind dafür verantwortlich, dass bei jedem Schiessbetrieb die notwendigen Sicherheits- und Lärmschutzmassnahmen getroffen werden.

4. Unterhalt

- § 15** Der Unterhalt und die Wartung an Gebäuden, ohne schiesstechnische Einrichtungen, am Scheibenstand 300 m ohne Scheibenbilder und an der Umgebung ist Sache der Einwohnergemeinde Niedergösgen.
- § 16** Die Kosten für Strom, Wasser, Telefongrundtaxe exkl. Gesprächstaxen, Entsorgung, Gebäude- und Haftpflichtversicherung exkl. Schiessbetrieb gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Niedergösgen.

§ 17 Für die Verwaltung, die Wartung, den Unterhalt und ein allfälliger Ersatz von Anlageteilen der schiesstechnischen Einrichtungen sind die Schiessvereine verantwortlich. Die entsprechenden Kosten sind von diesen anteilmässig zu tragen. Entschädigungen des Militärs für die Benützung der schiesstechnischen Einrichtungen (Schussvergütung) werden den Schiessvereinen vergütet.

5. Allgemeines

§ 18 Alle Beschädigungen an den Anlagen und Einrichtungen sind unverzüglich der/dem Schiessplatz-Delegierten zu melden. Verursacher sind für die Schäden, die nicht auf Abnutzung zurückzuführen sind, haftbar.

§ 19 Bei Unfällen lehnt die Einwohnergemeinde Niedergösgen jede Haftung gegenüber Schützen, Zuschauern und unbeteiligten Drittpersonen ab. Die Vereine haben für dieses Risiko selber aufzukommen.

§ 20 Den Schiessvereinen ist dieses Reglement zur Kenntnis zu bringen. Ihre Vorstände sind gegenüber der/des Schiessplatz-Delegierten für dessen Einhaltung verantwortlich.

6. Beschwerderecht

§ 21 Gegen Verfügungen der/des Schiessplatz-Delegierten kann innert 10 Tagen Beschwerde an den Gemeinderat eingereicht werden. Dieser entscheidet endgültig.

7. Inkrafttreten

§ 22 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 14. November 1989

Gemeinderat Niedergösgen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Walter Meier

Albin Schlosser

Mit Änderungen vom 23. Oktober 2001